

Investitionsbedingungen in der Republik Karelien

Inhalt

Vorwort	3
Autoren	4
Einführung: Nord-West-Region.....	7
1. Investitions- und Steuergesetzgebung - Kompetenzen der Subjekte der RF - Rechtsgrundlage für Investitionen auf regionaler Ebene ...	8
1.1 Investitionsgesetzgebung	8
1.2 Steuergesetzgebung	9
1.2.1 Steuervergünstigungen	9
1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen	9
1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen	9
1.2.2.2 Steuerkredit	9
1.2.2.3 Investitionssteuerkredit	9
1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten	10
1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren	10
1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung	10
2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation	11
2.1 Föderale Steuern	11
2.2 Regionale Steuern	11
2.3 Lokale Steuern und Abgaben	12
Tabelle Nr. 1. Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen	12
3. Republik Karelien	15
3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht.....	15
3.1.1 Geografische Lage	15
3.1.2 Bevölkerung	15
3.1.3 Natürliche Ressourcen	15
3.1.4 Hauptindustriezweige	15
3.1.5 Infrastruktur	15
3.1.6 Bankensystem	15
3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung	16
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen	16
3.2.2 Begriffsbestimmungen	16
3.2.3 Investorenschutz – Rechte und Garantien	16
3.2.4 Das Regime der Meistbegünstigung - Besonderheiten bei der Gewährung	16
3.2.4.1 Bedeutung	16
3.2.4.2 Voraussetzungen für eine Förderung	17
3.2.4.3 Vorrangige Gewährung der Meistbegünstigung	17
3.2.4.4 Verfahren der Gewährung der Meistbegünstigung	17
3.2.4.5 Staatliche Bürgschaften	17
3.2.4.6 Investitionskredite aus dem Haushalt	18
3.2.5 Steuervergünstigungen	18
3.2.5.1 Vergünstigungen im Rahmen des Meistbegünstigungsregimes	18
Tabelle Nr. 2. Steuersätze und Steuervergünstigungen in der Republik Karelien.....	19
3.2.5.2 Sonstige Vergünstigungen	20
Tabelle Nr. 3. Kommunale Steuervergünstigungen der Stadt Petrozavodsk, Republik Karelien	20
3.2.6 Gewährung von Investitionssteuerkrediten	20
3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit	21

Tabelle Nr. 4. Vergleich der gewährten Steuervergünstigungen.....	23
Tabelle Nr. 5. Vergleich der Förderungsbedingungen für Investitionen.....	26
Adressen	31

Vorwort

Beiten Burkhardt ist bereits seit 10 Jahren im Bereich der Rechtsberatung auf dem sich dynamisch entwickelnden russischen Markt tätig und ist damit eine der ersten deutschen Rechtsanwaltskanzleien, die Repräsentanzen in Russland eröffnet hat. Derzeit ist Beiten Burkhardt in Russland durch zwei Büros in St. Petersburg und in Moskau vertreten. Innerhalb dieser Zeit hat sich die Kanzlei einen guten Ruf sowohl in den Geschäftskreisen als auch auf dem lokalen Markt verdient.

Beiten Burkhardt ist eine der größten deutschen Rechtsanwaltskanzleien mit 15 Standorten in 7 Ländern und mehr als 280 Rechtsanwälten. Beiten Burkhardt arbeitet eng mit dem internationalen Büronetz der Rechtsanwaltskanzlei KLegal International zusammen, das 3000 Rechtsanwälte in 65 Ländern zählt.

Beiten Burkhardt stellt ihren Mandanten ein umfangreiches Angebot von Beratungsdienstleistungen in rechtlichen und steuerrechtlichen Fragen in unterschiedlichen Bereichen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts zur Verfügung, insbesondere bei:

- Investitionen in den Bereich der Produktionswirtschaft;
- Privatisierungen russischer Unternehmen;
- Unternehmenskäufen, -zusammenschlüssen und -restrukturierungen;
- Gründungen von Gemeinschaftsunternehmen;
- rechtlichen Fragen bei dem Austritt eines oder mehrerer Gesellschafter/Aktionäre aus der Gesellschaft, die mit Vermögensverteilung, Urheberrecht sowie gewerblichen Schutzrechten verbunden sind;
- Investitionen in Immobilien und ihre Finanzierung;
- der Vertretung von Mandanten vor Gerichten;
- der Beratung für die laufende Unternehmenspraxis in der Russischen Föderation.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt einen Teil der von Beiten Burkhardt vorbereiteten Übersicht der Investitionsgesetzgebung von 11 Regionen der föderalen Nord-West Region Russlands dar. Geplant sind jährliche Veröffentlichungen solcher Übersichten, die den aktuellen Veränderungen in der föderalen und regionalen Investitions- und Steuergesetzgebung Rechnung tragen.

Autoren



Dr. Thomas Heidemann

1964 geboren in Duisburg

Ausbildung und beruflicher Werdegang:

Universitäten Passau und Angers (Frankreich)

1991	Erstes Juristisches Staatsexamen
1991 – 1994	Tätigkeit bei der Münchener Rück AG
1994	Promotion (Deutschland)
1995	Zweites juristisches Staatsexamen, Zulassung als Rechtsanwalt in Deutschland
seit 1997	Leiter des St. Petersburger Büros von BEITEN BURKHARDT
seit 2002	Leiter des Russlandgeschäfts von BEITEN BURKHARDT

Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch

Arbeitsgruppen:

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Urheberrecht, Recht der Werbung, Recht der Finanzdienstleistungen



Denis Martyushev

1975 geboren in St. Petersburg, Russland

Ausbildung und Werdegang:

Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Staatlichen Technischen Universität in St. Petersburg

1997	Diplom in Wirtschaft
1996 – 1997	Kreditexperte bei der EBRD
1999	Zertifikat als Wirtschaftsprüfer (CPA - Certified Public Accountant)
1997 – 2000	Steuerberater bei einer der großen internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
seit 2000	Leiter der Steuerabteilung von BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg
2002	Abschluss des juristischen Studiums
seit 2002	Leiter des Büros BEITEN BURKHARDT, St. Petersburg

Sprachen:

Russisch und Englisch

Arbeitsgruppen:

Steuerrecht und Steuerplanung, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht



Tatjana Sokolova

1971 geboren in St. Petersburg, Russland

Ausbildung und Werdegang:

Studium an der Staatlichen Technischen Universität in St. Petersburg und an der Universität für Wirtschaft und Finanzen in St. Petersburg

Studium an der Newland Park Business School of Buckinghamshire College

1994 Bachelor of Arts in Finanzmanagement (Großbritannien)

1995 Diplom als Betriebswirtin und Buchhalterin (St. Petersburg)

1998 Kurs „GAAP-Grundlagen und Anpassung der russischen Buchhaltung an GAAP“ (St. Petersburg)

seit 2000 Aspirantenstudium an der Universität für Wirtschaft und Finanzen in St. Petersburg

seit 2001 Studium an der juristischen Fakultät der St. Petersburger Staatlichen Universität

Sprachen:

Russisch, Englisch

Arbeitsgruppen:

Steuerrecht und Steuerplanung; Unternehmensfinanzplanung, Vorbereitung der Businesspläne für Investitionsprojekte, Wirtschaftsanalyse

Einführung: Nord-West-Region

Die Nord-West-Region hat ca. 12 Mio. Einwohner und ist einer der sieben Föderalkreise der Russischen Föderation (nachfolgend als RF bezeichnet), die aufgrund des Erlasses des Präsidenten der RF vom 13. Mai 2000 gebildet wurden. Die Nord-West-Region setzt sich aus folgenden Föderationssubjekten (Verwaltungsgebiete mit verfassungsmäßig bestimmter Eigenständigkeit) zusammen:

- Archangelsker Gebiet einschließlich des Autonomen Bezirks Nenezk
- Vologoder Gebiet
- Kaliningrader Gebiet
- Republik Karelien
- Republik Komi
- Leningrader Gebiet
- Murmansker Gebiet
- Novgoroder Gebiet
- Pskover Gebiet
- St. Petersburg

Der Sitz der Verwaltung der Nord-West-Region ist St. Petersburg.

Die Nord-West-Region grenzt an Finnland, Norwegen, Estland, Lettland, Weißrussland und – durch die besondere Lage des Kaliningrader Gebiets – auch an Polen und Litauen. Auf diese Weise ist die Region geografisch sehr eng mit vielen Ländern Westeuropas verbunden.

Die Nord-West-Region gilt im Vergleich zu den anderen Regionen Russlands als eine Region mit günstigem Investitionsklima. Nach Moskau und dem Moskauer Gebiet hat die Nord-West-Region in jüngster Zeit die meisten ausländischen Investitionen angezogen. Grund für diese Entwicklung ist insbesondere die regionale Gesetzgebung, die den Investoren Steuervergünstigungen an den an die regionalen und örtlichen Haushalte abzuführenden Steueranteil gewährt. Daneben spielen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die auf der Ebene der föderalen Gesetzgebung festgesetzt und durch regionale Rechtsakte umgesetzt wurden, eine wichtige Rolle. So übernahmen viele Gebiete bzw. Republiken der Nord-West-Region die Bestimmung über die Beibehaltung des rechtlichen *status quo* für bereits laufende Investitionsprojekte für den Fall einer nachteiligen Gesetzesänderung (sog. grandfather clause) in ihre jeweilige regionale Gesetzgebung.

Die russischen Gebiete verfügen als Subjekte eines föderativen Staates über einen bedeutenden Grad an politischer und gesetzgeberischer Autonomie in Fragen der Wirtschaftspolitik. Die Besonderheiten der Investitions-, Steuer-, Haushalts- oder Zollgesetzgebung des Gebiets oder der Republik bestimmen sehr häufig deren wirtschaftliche Attraktivität und damit letztendlich auch die Effizienz jedes einzelnen Investitionsprojektes.

1. Investitions- und Steuergesetzgebung - Kompetenzen der Subjekte der RF - Rechtsgrundlage für Investitionen auf regionaler Ebene

Rechtliche Zuständigkeiten und Kompetenzen der föderalen Verwaltungsorgane und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF richten sich in Investitions- und Steuerangelegenheiten nach den allgemeinen föderalen Prinzipien und Regeln. Danach müssen die Gesetze der Subjekte der RF einschließlich der Gesetze, die zu ihrer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz gehören, im Einklang mit der Verfassung der RF und den geltenden föderalen Gesetzen stehen.

1.1 Investitionsgesetzgebung

Die Gesetzgebungskompetenz der Subjekte der RF auf dem Gebiet der Investitionen wird durch die Verfassung der RF, das Steuer- und Haushaltsgesetz der RF sowie die Rahmengesetze „Über ausländische Investitionen in der Russischen Föderation“ und „Über die Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmt. Diese Gesetze ermächtigen die Gesetzgebungsorgane der föderalen Subjekte und den örtlichen Gesetzgeber im Falle einer ausschließlichen und gemeinsamen Gesetzgebungskompetenz, die Investitionstätigkeit und die Förderung von ausländischen Investoren in dem jeweiligen Gebiet gesetzlich zu regeln. Das föderale Recht verleiht damit den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht, ausländische Investitionsprojekte aus verschiedenen Haushalts- und außerbudgetären Mitteln zu fördern, zu finanzieren sowie Garantien zu gewähren. Die genauen Bedingungen und der Umfang der genannten Unterstützungen werden durch die regionalen und lokalen Investitions-, Steuer- und Verwaltungsgesetze bestimmt. Zur gemeinsamen Kompetenz der staatlichen Verwaltungsorgane der RF und der Verwaltungsorgane der Subjekte der RF gehören folgende Aufgabenbereiche:

- Reform des Steuersystems;
- Festlegung eines spezifischen Steuerregimes;
- Investorenschutz;
- Vergünstigung bei der Bereitstellung von Grund und Boden sowie anderer Natur-Ressourcen;
- Entwicklung von Datenbanken;
- Förderung des Finanzierungsleasings.

Die oben genannten Gesetze enthalten des Weiteren folgende Rechtssicherheiten für Investoren:

- Rechtssicherheit für alle zulässigen Investitionen;
- Rechtssicherheit gegen eine gesetzwidrige Einziehung von Vermögenswerten bzw. Entschädigungsleistungen bei deren Verstaatlichung oder Requisition;
- Garantie einer unveränderten Gesetzeslage für den Amortisationszeitraum großer Investitionsprojekte (bis zu sieben Jahren);
- Rechtssicherheit bzgl. der freien Verfügbarkeit, Nutzung und Ausfuhr von Einkommen, Gewinn, Dividenden, Kompensationen und anderen Geldmitteln, sowie Vermögenswerten und Informationen, die als Investitionsmittel eingeführt wurden;
- Rechtssicherheit für den Erwerb von staatlichen und korporativen russischen Wertpapieren;
- Rechtssicherheit für die Beteiligung an der Privatisierung des staatlichen und kommunalem Eigentums;
- Rechtssicherheit für Immobilieneigentum im Rahmen der Gesetze der RF.

1.2 Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung regelt Steuervergünstigungen sowie sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen.

1.2.1 Steuervergünstigungen

Sowohl die einzelnen Föderationssubjekte als auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung haben das Recht, von ihrem jeweiligen regionalen bzw. lokalen Anteil am Gesamtsteueraufkommen (siehe Abschnitt 2 und Tabelle 1) Steuervergünstigungen an Investoren und bestimmte Kategorien von Steuerzahlern zu gewähren. Dies stellt einen der Hauptanreize für Investoren dar.

Eine Ausnahme hiervon ist nach den Änderungen des Steuergesetzbuches der RF, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind, die Gewinnsteuer. Danach dürfen die Subjekte der RF, den Gewinnsteuersatz für einzelne Kategorien von Steuerzahlern um höchstens 4% senken. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen wurde den Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht entzogen, gewinnsteuerliche Vergünstigungen aus dem an den örtlichen Haushalt abzuführenden Teil zu gewähren. Die gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, die noch vor dem 1. Juli 2001 gewährt wurden, bleiben jedoch auch nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen des Steuergesetzbuches der RF für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung davon unberührt.

1.2.2 Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Investitionen

Die russische Gesetzgebung sieht auch Vergünstigungen bei den Steuerzahlungsfristen durch die Gewährung von Stundungen, Ratenzahlungen, Steuerkrediten oder Investitionssteuerkrediten vor.

1.2.2.1 Stundungen und Ratenzahlungen

Eine Stundung oder Ratenzahlung wird für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten gewährt. Die föderale Gesetzgebung legt eine Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung von Stundungen oder Ratenzahlungen fest, wobei die saisonbedingte Produktion und/oder der saisonbedingte Vertrieb von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen ein Kriterium darstellen. Auf den ausstehenden Steuerbetrag können je nach Grund Zinsen in Höhe der Hälfte des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF angerechnet werden.

Die Subjekte der RF dürfen nach der föderalen Steuergesetzgebung zusätzliche Kriterien oder sonstige Bedingungen für die Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen für regionale und lokale Steuern festlegen.

1.2.2.2 Steuerkredit

Der Steuerkredit kann bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für eine Laufzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden. Die Anrechnung der zu entrichtenden Zinsen hängt ebenfalls wie bei der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen von dem Grund der Kreditgewährung ab. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach der Höhe des von der Zentralbank der RF festgelegten Refinanzierungszinssatzes. Der Steuerkredit kann für die Zahlung einer oder mehrerer Steuerarten gewährt werden.

1.2.2.3 Investitionssteuerkredit

Der Investitionssteuerkredit ist das effektivste Instrument zur Förderung von Investitionen. Diese Zahlungsstundung wird für den Teil der Gewinnsteuer gewährt, der an den regionalen Haushalt abgeführt wird. Außerdem wird der Investitionssteuerkredit für regionale und kommunale Steuern gewährt.

Investitionssteuerkredite können grundsätzlich folgenden Kategorien von Steuerzahlern gewährt werden:

- Unternehmen, die im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung tätig sind oder eine technische Modernisierung der eigenen Produktionsmittel durchführen;
- Unternehmen, die innovativ tätig sind, neue Technologien entwickeln oder bestehende verbessern, neue Arten von Rohstoffen oder Materialien entwickeln;
- Unternehmen, die einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökonomischen Entwicklung der Region leisten oder Dienstleistungen besonderer Bedeutung zugunsten der Bevölkerung erbringen.

Der Investitionssteuerkredit wird für eine Laufzeit von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Der Zinssatz für den Kredit beträgt dabei mindestens 50% und höchstens 75% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF. Das russische Steuergesetzbuch gewährt den Föderationssubjekten und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung beim Erlass von Rechtsakten, die die Gewährung, die Laufzeit und die Zinssätze von Investitionssteuerkrediten regeln, eine umfassende Autonomie innerhalb des gesetzlich festgesetzten Rahmens.

1.3 Nichtsteuerliche Förderung von Investitionsprojekten

Die Subjekte der RF sind berechtigt, Investitionsprojekte aus ihrem Haushalt durch folgende zusätzliche Maßnahmen zu unterstützen:

- Anleihen und Kredite (Bereitstellung von Haushaltsmitteln mit Rückzahlungsverpflichtung);
- Subventionen (unentgeltliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln für zweckgebundene Aufwendungen);
- Garantien und Bürgschaften (zivilrechtliche Kreditsicherung).

Die konkreten Formvorschriften und Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Förderungsmaßnahmen werden durch die regionalen Gesetze bestimmt.

1.4 Gewährung von Immobilienrechten an ausländische Investoren

Das Recht der Russischen Föderation kennt Staatseigentum (als Föderaleigentum und Eigentum der Föderationssubjekte), Kommunaleigentum und sonstiges Eigentum an Immobilien. Soweit die Föderationssubjekte Eigentümer von Immobilien sind, üben sie sämtliche darauf bezogene Rechte aus, einschließlich Vermietung und Eigentumsübertragung. Im Rahmen ihrer Befugnisse gewähren sie den Investoren Vergünstigungen bei der Pacht von Grund und Boden sowie bei der Anmietung von Immobilien.

1.5 Rechtssicherheiten bzgl. der Gesetzgebung

Eine der Maßnahmen zur Absicherung von Investitionen ist die Stabilitätsgarantie für den Fall nachteiliger Gesetzesänderungen, die in den oben unter 1.1 erwähnten Rahmengesetzen dargelegt ist. Sie besagt, dass eine für den Investor nachteilige Gesetzesänderung auf föderaler Ebene innerhalb eines Amortisationszeitraums von höchstens sieben Jahren keine Anwendung auf Investitionsprojekte findet. Einschränkend ist jedoch zu bemerken, dass dies lediglich für sogenannte vorrangige Investitionsprojekte gilt, die von der Regierung Russlands in einer Liste näher bestimmt sind.

Darüber hinaus können die Föderationssubjekte ausländischen Investoren auf regionaler Ebene zusätzliche Garantien geben, die umfassender sind, als die Garantien nach der föderalen Gesetzgebung. Es ist anzumerken, dass einzelne Föderationssubjekte der Nord-West-Region Gesetzgebungsakte verabschiedet haben, die auch die Stabilität der regionalen Gesetzgebung für laufende Investitionsprojekte gewährleisten.

2. Steuer- und Abgabensystem in der Russischen Föderation

Die bestehende Steuer- und Abgabenklassifizierung teilt sämtliche Steuern und Abgaben in drei Gruppen ein:

2.1 Föderale Steuern

Föderale Steuern und diesbezügliche Vergünstigungen werden durch die föderalen Gesetze festgesetzt. Die regionalen Gesetzgeber sind jedoch bei einer Reihe von Steuern, die an ihren Haushalt abgeführt werden, befugt, auf den Steuersatz Einfluss zu nehmen und selbst Vergünstigungen zu gewähren.

Folgende föderale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Mehrwertsteuer
- Verbrauchsteuer (Akzisen)
- Einkommensteuer für natürliche Personen
- Einheitliche Sozialsteuer
- Steuer auf Wertpapiergeschäfte
- Zölle
- Abgaben für die Nutzung von natürlichen Ressourcen
- Steuer auf die Gewinnung von Bodenschätzen (Bergbausteuer)
- Gewinnsteuer für Unternehmen
- Staatliche Gebühren
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Abgabe für die Verwendung der Bezeichnungen „Rossija“ oder „Rossijskaja Federatsija“ oder der auf deren Grundlage gebildeten Wörtern und Wortgruppen
- Steuer auf den Erwerb ausländischer Währungszeichen und Zahlungsmittel, die in ausländischer Währung dotiert sind
- Spielbankensteuer
- Abgabe für die Nutzung von Wasser-Ressourcen
- Gebühr für die Lizenzerteilungen zur Herstellung und zum Vertrieb von Ethylalkohol und alkoholischen Erzeugnissen jeglicher Art

2.2 Regionale Steuern

Regionale Steuern werden derzeit sowohl durch föderale als auch regionale Gesetze geregelt. Üblicherweise wird der wesentliche Regelungsrahmen einer Steuer (Besteuerungsgrundlage, Höchstsatz, Steuerzahler) auf föderaler Ebene definiert, wobei die Höhe des konkreten Steuersatzes, das Zahlungsverfahren und die Abgabe der Steuererklärung durch Akte der regionalen Gesetzgebungsebene bestimmt werden. Letzteres gilt auch für die Gewährung von Vergünstigungen, sofern das oben unter 1.1 erwähnte Rahmengesetz den Föderationssubjekten dieses Recht zuspricht.

Folgende regionale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- unternehmensbezogene Vermögensteuer
- Verkaufsteuer
- Waldsteuer
- Transportsteuer

2.3 Lokale Steuern und Abgaben

Grundsätzlich werden lokale Steuern durch normative Rechtsakte der Kommunen festgesetzt. Die Kommunen bestimmen auch das Besteuerungsverfahren und Vergünstigungen für lokale, regionale und föderale Steuern, die an die örtlichen Haushalte abzuführen sind. Die Festsetzung des Steuerhöchstsatzes und der Bemessungsgrundlage erfolgen dagegen auf föderaler Ebene. Zu beachten ist, dass die Städte St. Petersburg und Moskau – da sie auch beide Föderationssubjekte sind – gleichzeitig für die Erhebung von regionalen sowie lokalen Steuern und Abgaben zuständig sind.

Die Kommunen haben ebenfalls das Recht, lokale Abgaben und diesbezügliche Vergünstigungen, die durch föderale Gesetze bestimmt sind, eigenständig zu bestimmen.

Folgende lokale Steuern und Abgaben sind besonders wichtig:

- Steuer auf Vermögen von natürlichen Personen
- Steuer auf Grund und Boden*
- Steuer auf Werbung
- zweckgebundene Gebühren:
 - für die Finanzierung der Rechtsschutzorgane
 - für die lokale Infrastruktur
 - zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen und für sonstige Zwecke
 - für die Nutzung örtlicher Herkunftskennzeichnungen

* *Grundsteuersätze werden durch die Gesetzgebungsorgane der Föderationssubjekte und durch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung auf der Grundlage eines durchschnittlichen Grundsteuersatzes, der auf der föderalen Ebene festgesetzt wird, und des Änderungskoeffizienten, der jährlich durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das jeweilige Jahr festgesetzt wird, bestimmt. Die konkreten Grundsteuersätze unterscheiden sich je nach der Kategorie der Nutzfläche.*

Tabelle Nr. 1. Verteilung der Steuereinnahmen zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen

Bezeichnung der Steuer	Steuersatz	Föderaler Haushalt	Haushalt der Subjekte der RF	Lokaler Haushalt
Föderale Steuern				
Unternehmensbezogene Gewinnsteuer	24%	100% des Steuerbetrages; Steuersatz – 6%	100% des Steuerbetrages; Steuersatz höchstens - 16% ¹ ,	100% des Steuerbetrages; Steuersatz höchstens 2% ²
Akzisen ³ Öl, Gas, Kraftfahrzeuge, Ethylalkohol (für Industriebetriebe), Tabakwaren u.a.	Akzisesätze werden nach Akziseprodukten gestaffelt.	100%		
Brenn - und Schmierstoffe		40%	60%	
Alkoholerzeugnisse			100%	
Ethylalkohol, Vodka und Likörerzeugnisse		50%	50%	
Importgüter		100%		
Steuer auf Wertpapiergeschäfte	0,8%	100%		

Bezeichnung der Steuer	Steuersatz	Föderaler Haushalt	Haushalt der Subjekte der RF	Lokaler Haushalt
Steuer auf den Abbau von Bodenschätzen für weitverbreitete Bodenschätze	Steuersätze variieren je nach Art der Bodenschätze		100%	
für kohlenwasserstoffhaltige Rohstoffe		80% auf dem Territorium des Autonomen Kreises, der zur Region oder zum Gebiet gehört: 74,5%	20% auf dem Territorium des Autonomen Kreises: 20% - an den Kreishaushalt 5,5% - an den Gebiets- oder Regionshaushalt	
für andere Bodenschätze		40%	60%	
Mehrwertsteuer	20%	100%		
Abgabe für die Nutzung von Wasser-Ressourcen			100%	
Regionale Steuern				
Steuer auf Unternehmensvermögen	max. 2%		50%	50%
Transportsteuer ⁴	Je nach Motorleistung des Kraftfahrzeuges		100%	
Waldsteuer ⁵	je nach Waldkategorie	50%	50%	
Verkaufsteuer	max. 5%		40%	60%
Lokale Steuern				
Grundsteuer, Grundstückspacht in Städten und Siedlungen ⁶	je nach Bodenkategorie und Größe des Grundstücks		50% (100% für Moskau und St. Petersburg)	50% (außer Moskau und St. Petersburg)

Diese Tabelle beruht auf der Verteilungsordnung für Steuereinnahmen zwischen den Haushaltsebenen für das Jahr 2003.

- 1 Der Gewinnsteuersatz kann, wie oben ausgeführt für den Teil, der an den Haushalt eines Föderationssubjektes abzuführen ist, bis auf 12% reduziert werden, für Moskau und St. Petersburg bis auf 14% (s. Anmerkung 2).
- 2 In Städten von besonderer föderaler Bedeutung wie etwa Moskau und St. Petersburg erfolgt die Festsetzung des kommunalen Gewinnsteuersatzes durch die städtischen Gesetzgebungsorgane. Seit dem Jahr 2002 dürfen die kommunalen Verwaltungsorgane keine Vergünstigungen mehr für den an den örtlichen Haushalt abzuführenden Steueranteil gewähren.
- 3 Die angegebene Verteilungsordnung der Verbrauchersteuer (Akzise) wird durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003 festgesetzt und kann in den Folgejahren geändert werden.
- 4 Regionale Verwaltungsorgane können durch entsprechende Gesetzgebungsakte eine Transportsteuer einführen. Die Steuersätze werden nach den Bestimmungen der föderalen Gesetzgebung festgesetzt (zulässig ist eine fünffache Reduzierung bzw. Erhöhung der Basissteuersätze). Steuervergünstigungen und Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme von Steuerzahlern können auch in Gesetzen von Föderationssubjekten vorgesehen werden.
- 5 Die angegebene Verteilungsordnung wird durch das Gesetz „Über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003“ festgesetzt. Die Verteilung zwischen den föderalen und regionalen Haushalten kann in den Folgejahren geändert werden (im Jahr 2001 und 2002 wurden 40% des Steuerbetrages an den föderalen Haushalt und 60% an regionale Haushalte abgeführt). Falls bestimmte Steuersätze für die Abführung an

- regionale Haushalte festgesetzt werden, sind regionale Verwaltungen berechtigt Steuervergünstigungen in dem Teil, der an ihre Haushalte abzuführen ist, zu gewähren.*
- 6 *Die Verteilung der Bodensteuer und des Pachtzinses für Grund und Boden in Städten und Siedlungen bestimmt sich durch das Gesetz über den föderalen Haushalt für das Jahr 2003 und kann in den Folgejahren geändert werden.*

Die Verteilung der Grund- und Bodensteuer und des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen erfolgt zwischen den Haushalten verschiedener Ebenen nach den Vorschriften der föderalen Gesetze und der Gesetze der Föderationssubjekte.

Anmerkungen:

Bei der Erstellung der Übersicht der Investitionsgesetzgebung der Nord-West-Region wurden die geltenden Gesetzgebungsakte nach dem Stand vom 1. August 2003 zugrundegelegt.

Bei der Umrechnung der in Rubel angegebenen Beträge wurde der von der Zentralbank der RF festgesetzte Wechselkurs des Rubels zum Euro und zum US-Dollar vom

- *1. März 2003 hinsichtlich der Geldbeträge für das Jahr 2003*
 - *1. Januar 2003 hinsichtlich der Geldbeträge für das Jahr 2002*
- und*
- *1. Januar 2002 hinsichtlich Geldbeträge für das Jahr 2001 verwendet.*

Der Refinanzierungssatz der Zentralbank der RF betrug zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht 16%.

3. Republik Karelien



3.1 Wirtschaftlich-geografische Übersicht

3.1.1 Geografische Lage

Die Republik Karelien nimmt eine Fläche von 180.500 km² ein und grenzt an das Leningrader, Murmansker, Wologoder und Archangelsker Gebiet. Im Westen hat Karelien eine 723 km lange Grenze mit Finnland, die gleichzeitig Föderationsgrenze ist. Im Nord-Osten Kareliens erstreckt sich das Weiße Meer.

3.1.2 Bevölkerung

Die Republik hat 766.400 Einwohner, wovon 74,1% in Städten und davon wiederum ca. 40% in der Hauptstadt der Republik Petrozavodsk leben. Der Anteil der arbeitsfähigen Bevölkerung beträgt 61,5%.

3.1.3 Natürliche Ressourcen

Über 49% des Territoriums Kareliens ist mit Wäldern und 25% mit Gewässern bedeckt. Das Gebiet ist reich an Bodenschätzen. Insbesondere Eisenerz, Titan, Vanadium, Molybdän, Edelmetalle, Diamanten, Glimmer, Granit, Diabas, Marmor, Rohstoffe für die Keramikherstellung (Pegmatit, Spat), Karbonerz und Asbest nehmen einen wichtigen Stellenwert ein.

3.1.4 Hauptindustriezweige

In Karelien dominieren diejenigen Industriezweige, welche die örtlichen Natur-Ressourcen nutzen, z. B. Forstwirtschaft und Holzverarbeitende Industrie, Zellulose- und Papierindustrie, Eisen- und Stahlindustrie, Baustoffproduktion, Steingewinnung und Steinbrüche, Fischzucht und Fischfang. Darüber hinaus gibt es Unternehmen auf dem Sektor des Maschinenbaus und der Buntmetallurgie, die importierte Rohstoffe verarbeiten.

3.1.5 Infrastruktur

Die Republik verfügt über Schifffahrtswege, die es ermöglichen, Güter auf dem Wasserweg aus den Häfen des Weißen Meeres in Ostseehäfen zu transportieren. Das Eisenbahnnetz ist gut ausgebaut.

3.1.6 Bankensystem

In der Republik Karelien existiert neben 135 Banken eine eigene Kreditanstalt, die OAO Bank „Onego“. Im Übrigen ist die Bankeninfrastruktur durch Filialen von Banken aus anderen Städten geprägt. Im Jahr 2001 wurden

in Karelien weitere fünf Filialen russischer Großbanken eröffnet. Der Umfang von Kapitalanlagen in die Wirtschaft der Republik Karelien erhöhte sich im Jahre 2000 im Vergleich zum Vorjahr um das 2,8-fache. Die Kapazitäten der Kreditanstalten haben sich innerhalb des Jahres 2001 um 40% erhöht.

Am 1. Januar 2003 belief sich der Gesamtumfang von finanziellen Ressourcen auf 6,6 Mrd. Rubel (ca. 198 Mio. USD) und ist innerhalb des Jahres 2002 um das 1,7-fache gestiegen.

3.2 Übersicht über die Investitions- und Steuergesetzgebung

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Investitionstätigkeit sind in dem 2000 verabschiedeten Gesetz „Über die Investitionstätigkeit in der Republik Karelien“ (in der Fassung aus dem Jahre 2002) enthalten. Die Steuersätze wurden durch das Gesetz „Über die Steuern (Steuersätze) und Abgaben in der Republik Karelien“ festgesetzt.

3.2.2 Begriffsbestimmungen

Eine Investition ist nach dem Gesetz „Über die Investitionstätigkeit“ die Anlage von Geldmitteln, Wertpapieren, Vermögenswerten und sonstigen Vermögensrechten zur Verwirklichung bestimmter Investitionsprojekte.

Investoren im Sinne des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen (auch solche die ganz oder teilweise mit ausländischem Kapital gegründet wurden), die eigene oder fremde Mittel in Investitionsprojekte in der Republik anlegen.

3.2.3 Investorenschutz – Rechte und Garantien

Zur Sicherung der Stabilität der Investitionsbedingungen sieht das Investitionsgesetz folgende Maßnahmen vor:

- Eine Gesetzesänderung durch Republik oder Gebietsverwaltungen, welche die Lage von Investoren und die Investitionsbedingungen verschlechtert, findet auf die vertraglich geregelten laufenden Investitionsprojekte bis zum Ablauf der abgeschlossenen Verträge keine Anwendung;
- Versicherungsgesellschaften, welche die laufenden Investitionsprojekte gegen Risiken versichern, erhalten Vergünstigungen für den an den Republikhaushalt abzuführenden Steueranteil.

Im Übrigen werden Investoren, die ihre Projekte unter dem Regime der Meistbegünstigung von Investitionen durchführen, besondere Rechte gewährt. Dies wird im nachfolgenden Abschnitt näher erläutert.

3.2.4 Das Regime der Meistbegünstigung - Besonderheiten bei der Gewährung

3.2.4.1 Bedeutung

Das Regime der Meistbegünstigung wird Investoren gewährt, die unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Eigentumsform aufgrund eines mit der Regierung der Republik Karelien abgeschlossenen Investitionsvertrages die von der Regierung genehmigten Investitionsprojekte in der Republik umsetzen und Banken, die Kredite für die Umsetzung der Investitionsprojekte vergeben.

Das Meistbegünstigungsregime sieht folgende Fördermaßnahmen vor:

- Steuervergünstigungen für regionale Steuern sowie für föderale Steuern bzgl. des an den Republikhaushalt abzuführenden Teils;
- Staatliche Bürgschaften, die durch Garantiefonds der Republik Karelien abgesichert sind;
- Unterstützung der Investoren bei der Einreichung von Anträgen bei föderalen Verwaltungsorganen, Staatsorganen, die die Preisbildung für Dienstleistungen von natürlichen Monopolen regeln, bei Banken und anderen Kreditanstalten;
- Unterstützung bei der Gründung von juristischen Personen und der Durchführung von Investitionsprojekten durch die Staatsorgane der Republik Karelien;
- Kredite aus dem Entwicklungsetat der Republik Karelien;
- Gewährung von Investitionssteuerkrediten.

3.2.4.2 Voraussetzungen für eine Förderung

Förderungsmaßnahmen werden für Investitionsprojekte gewährt, wenn:

- Investitionen in Industrie oder Landwirtschaft fließen;
- neue Arbeitsplätze geschaffen werden;
- sich die gesamten Steuereinnahmen, die an den Haushalt der Republik und kommunale Haushalte abgeführt werden, nach Ablauf der Steuervergünstigungen erhöhen;
- Einkommenssteuerzahlungen sowie Zahlungen an außerbudgetäre Fonds im Laufe der Durchführung des Investitionsprojektes erhöht werden;
- für das konkrete Investitionsprojekt eine separate Buchführung angelegt wird.

Bei der Gewährung der Meistbegünstigung gilt ein Investitionsprojekt als vom Investor durchgeführt, wenn der nach Investitionsunterlagen geplante Erlös aus dem Vertrieb der Erzeugnisse (Arbeiten, Dienstleistungen) mindestens 75% der Gesamterlöse des Investors beträgt.

3.2.4.3 Vorrangige Gewährung der Meistbegünstigung

Folgende Investitionsprojekte werden von der Regierung der Republik Karelien vorrangig gefördert:

- Herstellung der durch einheimische oder ausländische Patente geschützten einheimischen Produkten, für die kein ausländisches Äquivalent existiert;
- Produktion von Exportwaren aus Nichtrohstoff-Zweigen (weiterverarbeitende Industrie), soweit für diese im Ausland eine mit entsprechenden ausländischen Waren vergleichbare Nachfrage besteht;
- Holzverarbeitung, Baustoffproduktion oder Steinverarbeitung;
- Herstellung von Nahrungsmitteln;
- Infrastrukturentwicklung;
- Tourismusindustrie;
- ökologisch nachhaltige Projekte.

3.2.4.4 Verfahren der Gewährung der Meistbegünstigung

Folgende Unterlagen müssen für die Gewährung von Förderungsmaßnahmen bei dem durch die Regierung der Republik Karelien bevollmächtigten staatlichen Organ eingereicht werden:

- Antrag auf staatliche Unterstützung;
- notariell beglaubigte Kopien der Gründungsunterlagen;
- Dokumentation des Investitionsprojekts, die den Nachweis eines positiven Effekts für die Wirtschaft der Republik bzw. der Bezirke/Städte erbringt;
- Sachverständigengutachten, die nach der geltenden Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgeschrieben sind;
- Berechnung der Amortisationsdauer der Investitionen sowohl im Falle der Gewährung von Steuervergünstigungen, als auch ohne diese (entsprechend der Verordnung über die Berechnung der Amortisationsdauer der Investitionen bei der Durchführung eines Investitionsprojektes);
- Gutachten der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung über die Zweckmäßigkeit des Regimes der Meistbegünstigung für das Investitionsprojekt;
- Verpflichtung zur separaten Buchführung für jedes Investitionsprojekt;
- Vollständige Bilanz für das Vorjahr und für den letzten Berichtszeitraum mit dem Vermerk des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation für die Republik Karelien (bei Gründung einer neuen juristischen Person für die Durchführung des Investitionsprojektes ist die Vorlage der genannten Berichte nicht erforderlich);
- Bescheinigung der Inspektion der Verwaltung des Ministeriums für Steuern und Abgaben der Russischen Föderation für die Republik Karelien über nicht bestehende Steuerschulden gegenüber dem Republikhaushalt und dem örtlichen Haushalt.

Zwecks unmittelbarer staatlicher Förderung von Projekten mit einem Investitionsumfang von mindestens 1 Mio. USD (nach dem Wechselkurs der Zentralbank am Tag der Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung) wird hierfür das zuständige Exekutivorgan durch die Regierung der Republik Karelien beauftragt.

3.2.4.5 Staatliche Bürgschaften

Für Investitionsprojekte im Rahmen des Meistbegünstigungsregimes können staatliche Bürgschaften zur Absicherung von Verpflichtungen juristischer Personen, die Investitionsprojekte in der Republik umsetzen, gewährt werden. Die staatlichen Bürgschaften werden finanziert aus:

- dem Entwicklungsetat der Republik Karelien;
- dem Förderungs- und Rekonstruktionsfonds der Republik Karelien.

Die Gewährung von staatlichen Bürgschaften aus dem Entwicklungsetat der Republik Karelien wird durch das Gesetz der Republik Karelien „Über den Entwicklungsetat der Republik Karelien“ und durch das Gesetz „Über den Republiketat für das Jahr 2003“ geregelt.

Staatliche Bürgschaften oder Finanzierungen des Projekts werden den Investoren aus dem Entwicklungsetat nach dem Gesetz „Über den Entwicklungsetat“ gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. der geplante Nutzeffekt des Investitionsprojekts ist für den Gebietshaushalt höher als der von anderen Investitionsprojekten;
2. der Kreditnehmer verfügt über Eigenmittel oder Darlehensquellen in Höhe von mindestens 50% des Gesamtvolumens der begehrten Finanzierung;
3. die staatlichen Risiken werden von den Finanzrisiken des Eigenkapitals abgegrenzt;

Das Gesetz setzt auch fest, dass staatliche Bürgschaften nur dann gewährt werden, wenn liquide Mittel in Höhe von mindestens 100% der Bürgschaftssumme verpfändet werden.

Das Gesetz „Über den Republiketat“ enthält zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Staatsgarantien für das Jahr 2003:

- die antragsstellende juristische Person muss in der Republik Karelien registriert sein;
- über die Gewährung von Staatsgarantien an Kreditnehmer zwecks Anziehung weiterer Kreditgeber entscheidet die durch die Regierung der Republik Karelien ermächtigte zuständige Behörde;
- Staatliche Garantien, deren Höhe 0,01% der Ausgaben des Republikhaushalts (ca. 14.500 Euro) übersteigen, müssen von der gesetzgebenden Versammlung genehmigt werden. Projekte, für die solche Garantien gewährt werden, haben ein Ausschreibungsverfahren zu durchlaufen.

Für Staatsgarantien ist im Haushalt für das Jahr 2003 ein Höchstbetrag von 245 Mio. Rubel (ca. 7,22 Mio. Euro) eingeplant.

3.2.4.6 Investitionskredite aus dem Haushalt

Die Gewährung eines Kredites zur Finanzierung eines Investitionsprojektes aus dem Haushalt der Republik Karelien setzt voraus, dass das Projekt von einer Ausschreibungskommission ausgewählt wird. Das Ausschreibungsverfahren wird im Rahmen des von der Regierung der Republik Karelien festgelegten Verfahrens durchgeführt.

Die Finanzierung richtet sich nach dem Gesetz über den Staatshaushalt der Republik Karelien und nach dem Gesetz über den Entwicklungsetat der Republik. Im Republikhaushalt für das Jahr 2003 sind im Rahmen der Finanzierung von Investitionsprojekten 99 Mio. Rubel (ca. 3 Mio. Euro) für die Gewährung von Krediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr vorgesehen.

Haushaltskredite werden gegen eine Rückzahlungsverpflichtung und bei voller Deckung der Finanzierung des Investitionsprojektes gewährt. Die Höhe des Haushaltskredites darf nicht über 50% der Gesamtsumme der Investitionsauslagen liegen. Der Investor ist verpflichtet, liquide Mittel oder eine Bankbürgschaft für die Rückzahlung des Haushaltskredites zzgl. Zinsen zur Verfügung zu stellen (s. Voraussetzungen für die Finanzierung aus dem Staatshaushalt, Ziff. 3.2.4.5 des Abschnitts „Staatliche Bürgschaften“).

Der Zins eines Haushaltskredites darf nicht weniger als 1/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands betragen (das bedeutet mindestens 5,33% p.a. - zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre).

Zusätzlich ist im Republikhaushalt für das Jahr 2003 die Ausgabe einer Staatsanleihe in Höhe von 150 Mio. Rubel (ca. 4,42 Mio. Euro) mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren vorgesehen. Die aus dem Verkauf der Anleihen gewonnenen Mittel werden ebenfalls zur Finanzierung der auf Grund einer Ausschreibung ausgewählten Investitionsprojekte verwendet.

3.2.5 Steuervergünstigungen

3.2.5.1 Vergünstigungen im Rahmen des Meistbegünstigungsregimes

Im Rahmen des Meistbegünstigungsregimes können Steuervergünstigungen für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Investitionsprojekte gewährt werden. Dort sind ebenfalls die einzelnen Steuersätze aufgezeigt.

Tabelle Nr. 2. Steuersätze und Steuervergünstigungen in der Republik Karelien

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigungen	Anmerkung
Gewinnsteuer			
Föderal	6%		
Regional	16%	Präferenzsteuersatz in Höhe von 12%	Die Steuervergünstigung gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die Investitionsprojekte realisieren; • Unternehmen, die Gasfernleitungen betreiben; • Unternehmen, die landwirtschaftliche Produkte herstellen; • Unternehmen, die sich mit der Gewinnung und Aufbereitung von Erzen für die Eisenindustrie beschäftigen; • Unternehmen, die Kalk- und Gipssteine sowie Schotter gewinnen; • Unternehmen der Fischfang- und fischverarbeitenden Industrie.
		Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen: <ul style="list-style-type: none"> • bei der Realisierung von Investitionsprojekten: steuerlich begünstigt wird nur der Gewinn aus der Realisierung eines Investitionsprojekts, wobei die Vergünstigung nur für die Dauer der tatsächlichen bzw. berechneten Amortisation, jedoch höchstens bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren gilt. • bei der Ausübung bestimmter Tätigkeitsarten: der Gewinn aus den aufgelisteten Tätigkeitsarten soll mindestens 50% des Gesamtgewinns des Unternehmens betragen. 	
Kommunal	2%	Diese Vergünstigung wird aufgrund der Bestimmungen der föderalen Gesetzgebung nicht gewährt.	
Vermögensteuer			
	2% für sämtliche Unternehmen, die keine vergünstigte Besteuerung genießen	100% der an den Republikhaushalt abzuführenden Beträge	Die Steuervergünstigung erstreckt sich auf das Vermögen, das zur Realisierung eines Investitionsprojektes für die tatsächliche Amortisationsdauer produziert oder erworben wird. Die Steuervergünstigung wird höchstens für fünf Jahre gewährt, darf jedoch die berechnete Amortisationsdauer des Investitionsprojektes nicht überschreiten. Sie wird nach Abschluss des Projekts weiterhin für die Dauer der tatsächlichen Amortisationszeit gewährt, jedoch nicht für länger als zwei Jahre .
		Präferenzsteuersatz in Höhe von 0,1%	Der Steuersatz gilt für Unternehmen, die Hauptgasleitungen betreiben (unter der Bedingung, dass der Gewinn aus dieser Tätigkeit mindestens 50% des Gesamtgewinnes beträgt).
		Präferenzsteuersatz in Höhe von 0,5%	Dieser Steuersatz gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen des Dienstleistungsbereiches; • öffentliche Verkehrsbetriebe (ausgenommen Taxen)
		Präferenzsteuersatz in Höhe von 0,7%	Dieser Steuersatz gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Lufttransportunternehmen; • Unternehmen der Leichtindustrie
		Präferenzsteuersatz in Höhe von 1%	Dieser Steuersatz gilt für: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, welche die Rohstoff- und produktionstechnische Versorgung von Unternehmen des Agrarindustriekomplexes gewährleisten (unter der Bedingung, dass der Gewinn aus dieser Tätigkeit mindestens 60% des Gesamtgewinns beträgt);
		Präferenzsteuersatz in Höhe von 1,5%	Dieser Steuersatz gilt für Unternehmen, die Fleisch- und Milchwaren produzieren/verarbeiten (unter der Bedingung, dass der Gewinn aus dieser Tätigkeit mindestens 50% des Gesamtgewinns beträgt).

Steuerart	Steuersatz	Vergünstigungen	Anmerkung
Transportsteuer			
	von 8 bis 105 Rubel (ca. 0,24 – 3,09 Euro) je nach Motorart und -kapazität des Kraftfahrzeuges.	100%	Die Steuervergünstigung wird an landwirtschaftliche Unternehmen der Republik Karelien, bei denen das Verkaufsvolumen der landwirtschaftlichen Produktion mindestens 50% des gesamten aus dem Verkauf erwirtschafteten Betrages beträgt, gewährt.
Verkaufsteuer			
	5%	100%	Diese Steuerbefreiung gilt nur für Gewinne aus dem Verkauf von Grundnahrungsmitteln, Kinderbekleidung und -schuhen sowie einer Reihe von Dienstleistungen für die Bevölkerung, die in Übereinstimmung mit föderalen Gesetzen erbracht werden.
Sonstige Steuern und Gebühren			
Die Gewährung und Höhe der Steuervergünstigungen wird mit der Regierung der Republik Karelien für jedes einzelne Investitionsprojekt abgestimmt und in einem Investitionsvertrag festgelegt.			

3.2.5.2 Sonstige Vergünstigungen

Die örtlichen Selbstverwaltungsorgane dürfen selbst über die Gewährung von Vergünstigungen für die meisten Steuerarten und Abgaben, die an die lokalen Haushalte abzuführen sind, entscheiden. Die Gewährung der Vergünstigungen muss in entsprechenden Gesetzgebungsakten verankert werden. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür hängen von den entsprechenden Gesetzen ab, die die Vergünstigungen definieren. So ist z.B. in der Stadt Petrozavodsk die Gewährung von Investitionssteuern für die an den städtischen Haushalt abzuführenden Steuern für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gesetzlich geregelt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre gab es keine Angaben über die Gesetzesänderungen bezüglich der Gewährung von Steuervergünstigungen an Investoren in Petrozavodsk. In der folgenden Tabelle sind Steuervergünstigungen mit Ausnahme der Gewinnsteuervergünstigung (da diese durch die föderale Gesetzgebung aufgehoben wurde) aus dem Jahre 2001 aufgeführt.

Tabelle Nr. 3. Kommunale Steuervergünstigungen der Stadt Petrozavodsk, Republik Karelien

Steuerart	Steuersatz	Steuervergünstigung	Anmerkungen
Werbsteuer	5% vom Wert der Werbeleistungen	Bis zu 100%	Werbung, die im Laufe eines Investitionsprojektes durchgeführt wurde, wird für den Zeitraum der tatsächlichen Amortisation, aber nicht über fünf Jahre hinaus von der Steuererhebung befreit.
Grundsteuer	Abhängig von der Grundstücksgröße und Nutzungsart des Grundstücks	50% der Steuersumme	Die Höhe der Vergünstigung steht in einem proportionalen Verhältnis zur Anzahl der bei der Realisierung des Vorhabens eingesetzten Belegschaft. Ihre Dauer darf die tatsächliche Amortisationsdauer bzw. einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.
Grundstückspacht		50% vom Pachtbetrag	Die Höhe der Vergünstigung steht in einem proportionalen Verhältnis zur Anzahl der bei der Realisierung des Vorhabens eingesetzten Belegschaft. Ihre Dauer darf die tatsächliche Amortisationsdauer bzw. einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

3.2.6 Gewährung von Investitionssteuern

Aufgrund einer Anweisung des Finanzministeriums der Republik Karelien können Investitionssteuern für Investitionsprojekte gewährt werden, die im Rahmen des Regimes der Meistbegünstigung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Investoren keine Steuerschulden gegenüber dem Gebietshaushalt haben.

Der Investitionssteuernkredit kann auf den regionalen Anteil der Gewinnsteuer und auf die sonstigen regionalen Steuern für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren gewährt werden. Der Zinssatz wird in Höhe von 50% bis 75% des geltenden Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF erhoben, was zum Zeitpunkt der Broschüreneinstellung 8% bis 12% entsprach. Höhe und Laufzeit des Investitionssteuernkredits für bestimmte Steuerarten werden durch einen Investitionssteuernkreditvertrag mit dem Finanzministerium der Republik Karelien bestimmt.

Für das Jahr 2003 sind im Haushalt der Republik Karelien keine Mittel für die Gewährung von Steuernkrediten vorgesehen.

3.3 Übersicht über die Investitionstätigkeit

Die Schaffung eines günstigen Investitionsklimas in der Region ist das Hauptziel der Regierungspolitik der Republik Karelien. Dieses Ziel verfolgt sie einerseits durch Verbesserung der rechtlichen Grundlagen und Durchführung verschiedener Projekte, wie z.B. das Programm zur Verwirklichung der staatlichen Investitionspolitik der Republik Karelien bis 2006 und das Konzept der sozial-ökonomischen Entwicklung Kareliens für die Jahre 2000 bis 2010, andererseits. Die Bereitschaft der Republik zu neuen Formen der Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wurde durch die Kommission der europäischen Gemeinschaften des europäischen Parlaments und den Beirat für Europa anerkannt: Karelien hat die Nominierung „Europäische Region 2003“ gewonnen.

Das Programm staatlicher Investitionspolitik beinhaltet die Vorbereitung eines Gesetzentwurfs über die Förderung von Investitionen in subventionierten Bezirken von Karelien. Es gibt weiterhin eine Liste von freien Industrieproduktionsstätten und Investitionsprojekten. Informationen hierüber sind auf der offiziellen Web-Seite der Republik unter der Adresse www.gov.karelia.ru zu finden.

Die Regierungsmaßnahmen haben bereits in erheblichem Maße Investitionstätigkeiten angeregt. Dies zeigt sich darin, dass sich das Investitionsvolumen im Jahr 2000 im Vergleich zum Jahr 1999 um 142% und im Jahre 2001 im Vergleich zum Jahr 2000 um 147% erhöht hat und damit fast 11 Milliarden Rubel (ca. 365 Mio. USD) betrug. Die Investitionen betrafen in erster Linie die Eisen- und Stahlmetallurgie, den Maschinenbau und die Metallverarbeitung, die Nahrungsmittel- sowie die Zellulose- und Papierindustrie, das Bauwesen, den Transport und die Forstwirtschaft. Den größten Investitionszuwachs erlebte die Zellulose- und Papierindustrie sowie der Bau von Hoch- und Mitteldruckgasleitungen. Der Umfang ausländischer Investitionen betrug im Jahre 2001 ca. 40 Mio. USD und überstieg damit den Umfang aus dem Vorjahr um das Zweifache.

Im Jahr 2002 hat sich der Umfang ausländischer Investitionen vermindert. Nach Informationen des Staatlichen Komitees für Statistik der Republik Karelien betrug der Umfang der durch die Unternehmen und Organisationen erhaltenen Investitionen 20,4 Mio. USD, d.h. im Vergleich zum 2001 hat sich der Investitionsumfang um zweifache vermindert. Über 90% der Investitionen wurden der Republik Karelien von Zypern, Norwegen, Schweden, Finnland, Estland, der Schweiz, der USA und Belize zur Verfügung gestellt.

Insgesamt belaufen sich die ausländischen Investitionen in Anlagevermögen von Unternehmen in der Republik auf 12%, in Bezug auf Holz-, Zellulose- und Papierunternehmen sind es 60%.

Am 1. August 2000 waren in der Republik Karelien 419 Unternehmen mit ausländischer Beteiligung registriert. Die Investoren kommen dabei vorwiegend aus Finnland (55,7%), den USA (6,4%), Deutschland (4%), Großbritannien (2,9%), Zypern (2,9%) und Schweden (2,4%). Ihre Investitionen fließen insbesondere in die Forstwirtschaft und Holzverarbeitung sowie die Zellulose- und Papierproduktion; außerdem wird auch in geologische Forschung, Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen, Entwicklung des Transportnetzes und Einführung moderner energiesparender Industrieausrüstungen und Technologien investiert.

Die wichtigsten Rechtsvorschriften der Investitionsgesetzgebung der Republik Karelien

1. Gesetz der Republik Karelien „Über den Republikhaushalt für das Jahr 2003“ vom 25. Dezember 2002 Nr. 639-GRK;
2. Gesetz der Republik Karelien „Über die Investitionstätigkeit in der Republik Karelien“ vom 27. März 2002 Nr. 402-GRK in der Fassung vom 5. Juli 2002;
3. Republikprogramm zur Realisierung der Richtung „Investitionspolitik“ des Konzeptes für die sozial-ökonomische Entwicklung der Republik Karelien für die Jahre 2000 - 2002, festgestellt durch die Anordnung der Regierung der Republik Karelien vom 3. April 2000 Nr. 90-A;

4. Republikgesetz „Über die Republikobligationsanleihe der Republik Karelien“ vom 31. Dezember 1997 Nr. 246-GRK;
5. Gesetz der Republik Karelien „Über die Eintragung von Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz der Republik Karelien „Über den Entwicklungsetat der Republik Karelien“ Nr. 536-GRK vom 23. Oktober 2001;
6. Wettbewerbsverfahren für die Gewährung von Investitionen zur Finanzierung sozial relevanter Objekte aus den Mitteln der Republikobligationsanleihe der Republik Karelien, festgestellt durch die Anordnung der Regierung der Republik Karelien vom 10. August 2000 Nr. 233-A, in der Fassung vom 14. August 2001;
7. Verordnung über die Festlegung sowie die Kontrolle von berechneter und tatsächlicher Amortisationsdauer von Investitionen bei der Realisierung von Investitionsprojekten in der Republik Karelien, festgestellt durch die Anordnung der Regierung der Republik Karelien vom 26. Juni 2000 Nr. 168-A;
8. Verordnung über die Gewährung von Investitionssteuern für Zahlungen an den Haushalt der Republik Karelien, festgestellt durch die Anordnung des Finanzministeriums der Republik Karelien vom 31. Januar 2000 Nr. 29;
9. Republikgesetz „Über die Republiksteuern (-steuersätze) und -abgaben in der Republik Karelien“ vom 30. Dezember 1999 Nr. 384-GRK mit letzten Änderungen vom 25. November 2002;
10. Andere regionale und kommunale gesetzgebende Akte, die in der Republik Karelien gelten, sowie Informationen von der Web-Seite der Republik Karelien www.karelia.ru und der offiziellen Web-Seite der Regierung der Republik Karelien www.gov.karelia.ru.

Tabelle Nr. 4. Vergleich der gewährten Steuervergünstigungen

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Archangelsker Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Per Gesetz wurde eine Senkung des Regionalsteuersatzes um 4% festgesetzt. Zusätzliche Änderungen in der Regionalgesetzgebung in Bezug auf 2003 sind nicht erforderlich.	2%	Bis zu 100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Autonomer Bezirk Nenezk	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgelegt. Die Regionalgesetzgebung muss in Bezug auf den Präferenzsteuersatz im Jahr 2003 abgeändert werden.	2%	100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Vologoder Gebiet	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Für das Jahr 2003 wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% für einzelne Kategorien von Steuerzahlern festgesetzt.	1,8%	Bis zu 100%	Bei einigen Steuern bis zu 100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)
Kaliningrader Gebiet	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgelegt. Die Regionalgesetzgebung muss in Bezug auf den Präferenzsteuersatz abgeändert werden.	2%	100%	Bis zu 100%, ausschließlich der Transportsteuer (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Republik Karelien	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% festgesetzt.	Differenzierter Steuersatz von 0% bis 2%	Bis zu 100%	Bis zu 100% auf alle Steuern, bei denen die Vergünstigungen durch Entscheidung der Regierung der Republik festgesetzt werden können – abhängig vom konkreten Investitionsprojekt.
Republik Komi	Regionaler Steuersatz -16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 12% festgesetzt.	2%	100%	Bis zu 100% des an den Haushalt der Republik abzuführenden Teils
Leningrader Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Ein Gesetzentwurf sieht die Festsetzung eines minimal zulässigen Steuersatzes vor.	2%	100%	Subventionen für Großhandelsunternehmen in Bezug auf die Gewinnsteuer. Geplant ist die Gewährung der Subventionen an Investoren sowie an Gewinnsteuerzahler. Das Gesetz über den Haushalt für das Jahr 2003 sieht Steuerstundungen für Investoren i.H.v. 150 Mio. Rubel (ca. 4,4 Mio. Euro) vor.
Murmansker Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Die Regionalgesetzgebung stimmte zum Zeitpunkt der Abfassung der Broschüre nicht mit der föderalen Gesetzgebung überein.	2%	100% der an den Gebietshaushalt abzuführenden Beträge	100% (gilt für den an den Gebietshaushalt abzuführenden Teil)

Gebiet / Republik	Gewinnsteuer		Vermögensteuer		Sonstige Steuern und Abgaben
	Steuersatz (regionaler und kommunaler)	Höhe der Vergünstigung	Steuersatz	Höhe der Vergünstigung	Höhe der Vergünstigung
Novgoroder Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Per Gesetz wurde eine Senkung des Regionalsteuersatzes um 4% festgesetzt (d.h. bis auf 12%). Zusätzliche Änderungen in der Regionalgesetzgebung in Bezug auf 2003 sind nicht erforderlich.	2%	100%	Bis zu 100% (mit Ausnahme der Transportsteuer) plus Erstattung der gesamten Gewinnsteuer aus Mitteln des Regionalhaushaltes in einigen Bezirken
Pskover Gebiet	Regionaler Steuersatz - 16% Kommunaler Steuersatz - 2%	Es wurde ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 10,5% festgesetzt. Die Regionalgesetzgebung wurde in Bezug auf den Präferenzsteuersatz für das Jahr 2003 nicht abgeändert.	Differenzierter Steuersatz von 1,3% bis 2%	Präferenzsteuersatz - 0,01%	Unter der Voraussetzung, dass das neu erworbene Grundstück zum Bau eines neuen Betriebs genutzt wird, wird es von der Grundsteuer in Höhe des an den Gebietshaushalt abzuführenden Teils befreit.
St. Petersburg	Regionaler Steuersatz - 18% Kommunaler Steuersatz ist gemäß den Bestimmungen föderaler Gesetze nicht festgelegt.	Die Regionalgesetzgebung stimmte am 01.03.2003 nicht mit der föderalen Gesetzgebung überein. Möglicherweise wird für 2003 ein Präferenzsteuersatz in Höhe von 14% festgesetzt.	2%	100%	100% (Werbe-, Grundsteuer) für Gemeinschaftsunternehmen und ausländische Investoren bei Großinvestitionen.

Tabelle Nr. 5. Vergleich der Förderungsbedingungen für Investitionen

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/Bürgschaften	Anmerkungen
Archangelsker Gebiet	Wird für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren im Rahmen des Haushaltslimits, das für das laufende Haushaltsjahr gilt, gewährt. Die Zinsen werden in Höhe von ¼ des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands berechnet. Im Gesetz über den Haushalt für das Jahr 2003 sind keine Haushaltsmittel vorgesehen.	Wird zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Kleinunternehmen sowie der vorfristigen Anlieferung von Produkten (Waren) in die Region des hohen Nordens und Regionen mit gleichem Klima nur auf Rückzahlungsbasis gewährt. Die Bezahlung für die Nutzung des Kredites ist auf 1/3 des geltenden Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands festgesetzt.	Für das Jahr 2003 wurde für die Gewährung von Garantien und Bürgschaften der Betrag i.H.v. 0,4 Mio. Rubel (ca. 12.000 Euro) vorgesehen.	Stabilitätsgarantien für die Bedingungen der Investitionen und Schadensersatzgarantien für die Geltungsdauer des Investitionsvertrages.
Autonomer Bezirk Nenezk	Wurde im Haushalt für das Jahr 2003 nicht vorgesehen.	Die Bezirksverwaltung ist berechtigt, im Jahr 2003 Haushaltskredite zur Durchführung von Leasinggeschäften an Unternehmen des Agrarindustriekomplexes unter Zahlung von 1% Jahreszins zu gewähren. Der Kredit kann maximal für 4 Jahre gewährt werden. Die Rückzahlung wird durch Bankbürgschaft oder Vermögensverpfändung gesichert. Im Jahr 2003 werden Haushaltskredite auch aus Mitteln des Bezirksfonds zur Förderung von Kleinunternehmen maximal für 2 Jahre unter Zahlung eines Jahreszinses von 1% gewährt.	Für das Jahr 2003 wurden im Haushalt keine Mittel für die Gewährung von staatlichen Garantien und Bürgschaften vorgesehen.	Im Autonomen Bezirk Nenezk gilt die Stabilitätsgarantie für die Investitionsbedingungen innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der nachteiligen Gesetzesänderung.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/ Bürgschaften	Anmerkungen
Vologoder Gebiet	Wird nur für Projekte, die in das Gebietsinvestitionsprogramm aufgenommen werden in Bezug auf Gewinn- und Vermögensteuer (bei der Durchführung eines Leasingprojekts und bei einem Hypothekenkredit) für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Es werden Zinsen in Höhe von 0,5% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank erhoben.	Wird in Höhe von bis zu 3% des gesamten Ausgabenvolumens des Gebietshaushalts gewährt.	Werden in Höhe von bis zu 0,01% des Ausgabenvolumens des Gebietshaushalts im Hinblick auf die Jahresaufwendungen gewährt.	Die Stabilitätsgarantien für die Investitionsbedingungen gelten drei Jahre.
Kaliningrader Gebiet	Wird gewährt für die Vermögensteuer in dem an den örtlichen Haushalt abzuführenden Teil für einen Zeitraum bis zu sieben Jahren i.H.v. 25% der Summe der Investitionseinlagen unter Erhebung einer Gebühr i.H.v. 25% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank. Auf kommunaler Ebene wird auch ein Investitionssteuerkredit auf lokale Steuern für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt.	Im Gebietshaushalt 2003 sind Mittel für die Gewährung von Haushaltskrediten nicht vorgesehen.	Im Haushalt 2003 ist die Gewährung von Garantien i.H.v. insgesamt 810 Mio. Rubel (ca. 24 Mio. Euro) vorgesehen.	Zur Kreditbeschaffung für Investoren ist die Subventionierung eines Teils des Prozentsatzes für den Zeitraum bis zu einem Jahr im Umfang von 2/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank vorgesehen. Für das Jahr 2003 sind keine Mittel zur Gewährung von Subventionen vorgesehen. Zollvergünstigungen werden entsprechend den Zollvorschriften für Sonderwirtschaftszonen (SWZ) gewährt. Das Verfahren des Zwangsverkaufs des Devisenertrags erstreckt sich nicht auf den Ertrag, der aus dem Export der in den SWZ produzierten Waren erwirtschaftet wurde. Garantien bzgl. stabiler Bedingungen und Schadensersatz.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/Bürgschaften	Anmerkungen
Republik Karelien	Wird gewährt. Konkrete Fristen und Beträge werden in jedem Vertrag einzeln festgesetzt. Für 2003 sind keine Haushaltsmittel zur Gewährung von Investitionssteuern vorgesehen.	Wird gewährt. Für das Jahr 2003 wurden 99 Mio. Rubel (ca. 3 Mio. Euro) für die Finanzierung langfristiger Investitionsprojekte vorgesehen. Die Zinsen für die Nutzung des Kredits sind auf höchstens 1/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands festgelegt.	Im Haushalt für das Jahr 2003 wurden 245 Mio. Rubel (ca. 7,22 Mio. Euro) für die Gewährung von Garantien vorgesehen.	Für das Jahr 2003 wurde die Emission einer Obligationsanleihe in Höhe von 150 Mio. Rubel (ca. 4,42 Mio. Euro) vorgesehen. Die Mittel aus der Emission dieser Anleihe sind für die Finanzierung von Investitionsprojekten bestimmt. Im Rahmen des Republikprogramms werden jeweils Kataloge über freie Industrieflächen und Investitionsprojekte herausgegeben.
Republik Komi	Wird gewährt. Im Hinblick auf die Gewinnsteuer für einen Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren, auf regionale und lokale Steuern für einen Zeitraum von einem bis zu zehn Jahren. Der Zinssatz beträgt 2/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank Russlands. Im Etat für 2003 sind keine Mittel für die Gewährung von Investitionssteuern vorgesehen.	Wird für den Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Dieser Kredit kann maximal um drei Jahre verlängert werden. Im Etat für 2003 sind keine Mittel zur Gewährung von Haushaltskrediten für Investitionszwecke vorgesehen.	Der Anteil der Gewährung von staatlichen Garantien zur Heranziehung von Krediten an Dritte beträgt im Jahr 2003 1 115 Mio Rubel (~ 32,85 Mio. Euro).	Stabilitätsgarantien bzgl. der Bedingungen gelten drei Jahre. Im Etat 2003 ist die Subventionierung eines Teils der Aufwendungen für die Zahlung von Zinsen aus dem Republiketat bei Krediten vorgesehen, die vom Investor für mehr als ein Jahr und bis zu 15 Mio. Rubel (ca. 442.000 Euro) in Anspruch genommen werden. Es wird auch ein Teil der Aufwendungen, die mit der Auszahlung des Kuponertrages aus den von Investoren zwecks Umsetzung von Investitionsprojekten platzierten Gesellschaftsobligationen i.H.v. bis zu 8 Mio. Rubel (ca. 235.700 Euro) zusammenhängen, subventioniert. Es werden Ausgaben im Umfang von 1/3 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank subventioniert.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/ Bürgschaften	Anmerkungen
Leningrader Gebiet	Wird für den Zeitraum von sechs Monaten bis zu drei Jahren gewährt. Zinssatz: 50% des Satzes der Zentralbank Russlands. Im Etat für das Jahr 2003 ist der Anteil der Gewährung von Investitionssteuerkrediten nicht festgelegt.	Im Jahr 2003 ist die Gewährung von Haushaltskrediten i.H.v. 60 Mio. Rubel (ca. 1,77 Mio. Euro) für die Durchführung von Investitionsprojekten innerhalb des Jahres 2003 und i.H.v. 70 Mio. Rubel (ca. 2 Mio. Euro) für die Frist, die über das Jahr 2003 hinausgeht, vorgesehen.	Für das Jahr 2003 wurde 1 Mrd. Rubel (ca. 30 Mio. Euro) vorgesehen. Die Garantien dürfen 50% des Wertes des Investitionsprojekts nicht überschreiten.	Stabilitäts- und Schadenersatzgarantie für Investitionen in Höhe von über 1 Mio. USD.
Murmansker Gebiet	Wird im Hinblick auf die Gewinn- und Vermögensteuer für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren gewährt. Zinssatz: 50% des Satzes der Zentralbank Russlands für Kredite bezüglich der Gewinnsteuer sowie 25% des Satzes der Zentralbank Russlands bezüglich der Vermögensteuer.	Wird durch die Gebietsregierung für die Durchführung der Investitionstätigkeit im Jahr 2003 in Höhe von bis zu 185 Mio. Rubel (ca. 5,45 Mio. Euro) gewährt. Zinssatz beträgt maximal 1/2 des Refinanzierungssatzes der Zentralbank.	Für das Jahr 2003 beläuft sich das Limit staatlicher Garantien für Kreditverträge des Agrarindustriekomplexes auf 14 Mio. Rubel (ca. 412.500 Euro). Der Zinssatz darf den Satz der Zentralbank nicht überschreiten.	Für 2,5 Jahre bis zum 01.01.2003 funktionierten im Gebiet 2 Sonderwirtschaftszonen. Unternehmen, die in diesen Zonen registriert waren, wurden von der Zahlung der Vermögensteuer zu dem Teil, der an den Gebietshaushalt abzuführen ist, befreit. Stabilitätsgarantien für Investitionsbedingungen gelten fünf Jahre.
Novgoroder Gebiet	Ist in der regionalen Gesetzgebung für das Jahr 2003 nicht vorgesehen.	Wird juristischen Personen gegen Bankgarantien, Bürgschaften, Vermögensverpfändung auf Grundlage der Rückzahlung gewährt.	Können durch die Gebietsverwaltung aus den Mitteln des Gebietsinvestitionsversicherungsfonds gewährt werden (für das Jahr 2003 - 100 Mio. Rubel, ca. 3 Mio. Euro).	Stabilität der Bedingungen, die zum Beginn der Durchführung des Investitionsprojektes festgehalten wurden, wird garantiert. Ausnahme ist die Anpassung der regionalen an die föderale Gesetzgebung.
Pskover Gebiet	Den Investoren werden Investitionssteuerkredite gewährt. Im Haushaltsgesetz wurden aber im Jahr 2003 keine Mittel für die Gewährung von Krediten vorgesehen. Eigenständige Gesetzgebungsakte über die Gewährung von Investitionssteuerkrediten wurde im Gebiet nicht beschlossen.	Für das Jahr 2003 werden sie möglicherweise i.H.v. 22,17 Mio. Rubel (ca. 653.000 Euro) gewährt. Darunter sind 5 Mio. Rubel (ca. 147.000 Euro) für Kredite mit der Rückgabefrist bis zum 31.12.2003 unter Einbehalt von 50% des Refinanzierungssatzes der Zentralbank vorgesehen.	Werden gewährt. Für das Jahr 2003 wurden 5 Mio. Rubel (ca. 145.700 Euro) bereitgestellt.	Garantie: Erhaltung des Steuerregimes für die tatsächliche Amortisationszeit des Investitionsprojektes. Für Subventionen wurden im Jahr 2003 20,6 Mio. Rubel (ca. 607.000 Euro) bereitgestellt.

Gebiet	Investitionssteuerkredit	Haushaltskredit	Garantien/ Bürgschaften	Anmerkungen
St. Petersburg	Wird gewährt für Gewinn- und Vermögensteuer. Bereitstellungsfristen sowie Zahlungsumfang für die Nutzung des Investitionssteuerkredits sind unterschiedlich und hängen jeweils von der Steuerart ab. Das Limit für die Gewährung von Investitionssteuerkrediten für eine Frist, die über das Jahr 2003 hinausgeht, betrug 213 Mio. Rubel (ca. 6,3 Mio. Euro).	Im Jahr 2003 ist das Limit für die Bereitstellung von Haushaltskrediten auf 130 Mio. Rubel (ca. 3,8 Mio. Euro) festgesetzt.	Werden gewährt. Für das Jahr 2003 wurde der Umfang in Höhe von 3,7 Mrd. Rubel (ca. 108 Mio. Euro) für Bürgschaften, deren Geltungsdauer über das Jahr 2003 nicht hinausgeht und in Höhe von 3,5 Mrd. Rubel (ca. 103 Mio. Euro) für Bürgschaften, deren Frist über das Jahr 2003 hinausgeht, festgesetzt.	Stabilitätsgarantien für die Bedingungen der Investitionen gelten drei Jahre. Haushaltskredite für 2003 werden gewährt für: Unternehmen, die sich mit der Errichtung von mehrstöckigen Parkhäusern und Tiefgaragen beschäftigen in Höhe bis zu 30 Mio. Rubel (ca. 0,88 Mio. Euro); Unternehmen, die spezielle Programme der Stadt St. Petersburg umsetzen in Höhe bis zu 100 Mio. Rubel (3 Mio. Euro). Jahreszins in Höhe von 12%. In St. Petersburg gibt es sieben Sonderwirtschaftszonen.

Adressen

DÜSSELDORF

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

ANSPRECHPARTNER: DR. THOMAS HEIDEMANN

Tel.: +49-211-51 89 89 138

Fax: +49-211-51 89 89 132

E-mail: THeidemann@bblaw.de

MOSKAU

Ulanskij Per. 13/1

101000 Moskau

ANSPRECHPARTNER: DR. CHRISTIAN VON WISTINGHAUSEN

Tel.: +7-095-232 96 35

Fax: +7-095-232 96 33

E-mail: CWistinghausen@bblaw.de

ST. PETERSBURG

Nevskij Prospekt 30

191011 St. Petersburg

ANSPRECHPARTNER: DR. THOMAS HEIDEMANN

DENIS MARTYUSHEV

Tel.: +7-812-327 76 36

Fax: +7-812-327 76 37

E-mail: THeidemann@bblaw.de

E-mail: DMartyushev@bblaw.de